

Teil 3 - Fall 1 - Kapitaleinkünfte

Grundfall: Einkünfte der F

1. Auszahlung der Dividende = Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 10.000 €.

2. Erwerb BMW: verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG

a. vGA: eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung auf Ebene des Körperschaftsteuersubjekts (GmbH), die Auswirkungen auf den Gewinn der Körperschaft hat und die außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinn-Verteilung erbracht wird und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

b. Gesellschaftlich veranlasst ist ein Vorteil, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer der ausschüttenden Kapitalgesellschaft unter sonst gleichen Umständen einem Nicht-Gesellschafter nicht zugestanden hätte

Abwandlung: Einkünfte des M

GmbH Beteiligung = notwendiges Betriebsvermögen (+), da die Anschaffung betrieblich veranlasst ist, d. h. die Beteiligung nach ihrer Art und nach der tatsächlichen Betriebsführung besonderes Gewicht hat und der Stärkung der unternehmerischen Position dient.

Dividendenausschüttung erfüllt somit die Tatbestandsmerkmale der Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG als auch die der gewerblichen Betriebseinnahmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. => Gem. § 20 Abs. 8 EStG: Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Teil 3 - Fall 3

1. „Pokergewinne“

a. Einfluss der potentiellen Strafbarkeit nach § 285 StGB, (-) wg. § 40 AO

b. Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus sonstigen Leistungen?

Regelmäßige Betätigung spricht für Nachhaltigkeit

c. Glück oder Geschicklichkeit

Nachhaltigkeit aus objektiven Gesichtspunkten (+), wenn Gewinn weniger vom Zufall, sondern primär von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.

BFH: Die Frage, ob im Einzelfall ein Glück- oder Geschicklichkeitsspiel vorliege, ist keine Rechts- sondern Tatsachenfrage, die der Ausgangsinstanz obliege und an deren Ergebnis das Revisionsgericht grundsätzlich gebunden sei.

2. Verkauf des Cabrios:

P „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG)

⇒ Vom Wortlaut eigentlich erfasst

⇒ Telos der Norm: Gegenstände des täglichen Gebrauchs besitzen typischerweise kein Wertsteigerungspotential

⇒ BMW-Cabrio besitzt aufgrund seines Alters und seiner Einordnung als „Oldtimer“ ein abstraktes Wertsteigerungspotential.

⇒ Keine Anwendung der Norm (a.A. vertretbar)

Teil 4 - Fall 1 -Übersicht zum Drittaufwand

Def.: Jemand trägt Kosten, die nicht mit seiner eigenen Einkünfteerzielung in Zusammenhang stehen, sondern mit der eines Dritten.

Drittaufwand ist im Gegensatz zum Eigenaufwand steuerlich nicht anzuerkennen

Übersicht Grundfall: Eigentlich 4 Wirtschaftsgüter:

Betrieblich genutzter Gebäudeteil (50 %)	Privat genutzter Gebäudeteil (50%)
Mann 25 %	Mann 25 %
Frau 25 %	Frau 25 %

dennoch Eigenaufwand in Höhe von 50 % anzunehmen, weil betrieblicher Gebäudeteil allein ihrem Einkünfteerzielungsbereich zugeordnet werden kann und Gebäudeanteil in Kostenanteil Deckung findet => Frau kann 50 % der Kosten ansetzen

Übersicht Abwandlung:

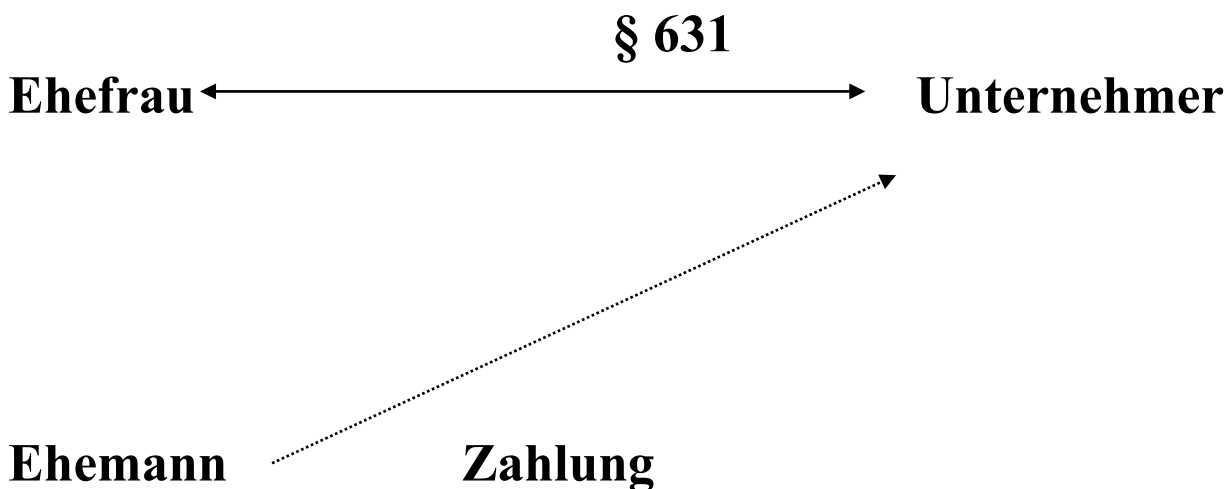
Drittaufwand (+)

Mann	Frau
	Eigentümer / Einkünfteerzieler
Darlehensnehmer	
Zinszahler	

Exkurs: Verkürzung des Zahlungswegs

Def.: Die Zuwendung eines Geldbetrages an den Steuerpflichtigen, indem der Zuwendende im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen dessen Schuld tilgt, anstatt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben. Dies liegt vor, wenn der Dritte auf Rechnung des Steuerpflichtigen den Geldbetrag an die Gläubiger zahlt.

Bsp.: Die Ehefrau ist Eigentümerin einer vermieteten Eigentumswohnung. Weil ihr Hauskonto kein ausreichendes Guthaben ausweist, überweist der Ehemann eine Reparaturrechnung von seinem Gehaltskonto. Ein späterer Ausgleich wird nicht geleistet.



In diesem Fall wird der Drittaufwand steuerlich anerkannt, d. h., die Ehefrau kann die entsprechenden Reparaturkosten als Werbungskosten (anders bei Sonderausgaben !) bei ihren Vermietungseinkünften abziehen, obwohl sie den Aufwand nicht selbst getragen hat

Teil 4 - Fall 2

Grundfall

P1: Abgrenzung zwischen Veräußerung des MU-Anteils (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG) und Aufgabe des MU-Anteils (§ 16 Abs. 3)

Werden wesentliche WG des SBV zurückbehalten und in das Privatvermögen überführt, liegt ein Fall des § 16 Abs. 3 vor

P2: Höhe des Veräußerungsgewinns

Ermittlung grundsätzlich nach § 16 Abs. 2

Hier zusätzlich noch § 16 Abs. 3 S.7 beachten, da Immobilie ins Privatvermögen überführt wird

⇒ **Gegenüberstellung von gemeinem Wert (!) zu Buchwert**

⇒ **Gewinn daher insgesamt 300.000 €**

Abwandlung - Behandlung bei U

Grundsatz Wahlrecht, ob aufgedeckte stille Reserven sofort versteuert werden (§ 16 i.V.m. § 34) oder laufende Versteuerung, sobald Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen Kapitalkonto zzgl. Veräußerungskosten übersteigt (dann Einnahmen aus § 24 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 15)

Teil 5: Abschlussfall

A. Persönliche Verhältnisse

I. Subjektive Steuerpflicht, § 1 I EStG (+)
=> Wohnsitz, § 8 AO, im Inland

II. Veranlagung
In Betracht kommt *Zusammenveranlagung* nach
§ § 26, 26b EStG
1.) Bürgerlich-rechtlich wirksam verheiratet (+)
2.) Nicht dauernd getrennt lebend (-)
Erg.: Einzelne Veranlagung!

III. Tarif
Grundtarif, § 32a I EStG

IV. Kinder
Berücksichtigung eines Freibetrages nach § 32 VI
EStG:
1. Kind i .S.d. § 32 I Nr. 1 (+)
2. Berücksichtigungsfähigkeit
a) Bis 18. Geburtstag § 32 III EStG (+)
b) Ab 18. Geburtstag § 32 IV 1 Nr.2 lit. a) EStG, da
Oberschule Berufsausbildung

3. Freibetrag: Verdoppelung nach § 32 VI 3 Nr. 1
EStG, da Mutter nicht unbeschränkt steuerpflichtig

B. Zu versteuerndes Einkommen B

I. Summe der Einkünfte, § 2 I, III EStG

- 1. § 18 I Nr. 1 5.2, z. Gruppe - Katalogberuf Anwalt**
Keine gesetzlichen (derivativen) Buchführungspflichten, § 140 AO, keine originäre Buchführungspflicht, § 141 AO, daher berechtigt, Gewinn nach § 4 III zu ermitteln.

a) Betriebseinnahmen, § 8 EStG analog, § 4 IV e contr.:

(1) Darlehen

Keine BE, da nicht auf Dauer zugeflossen und auch beim § 4 I -Rechner keine Gewinnauswirkung (Gleichbehandlung).

BE um./ 9.800 € zu korrigieren.

(2) Vorschuss

Anders als beim § 4 I - Rechner gilt i.R.d. Vermögensrechnung nach § 4 III das Zu- und Abflussprinzip. Deshalb Zufluss mit Vereinnahmung.

BE um +/- 0, da im VZ 2024 richtig erfasst.

b) Betriebsausgaben, § 4 IV EStG:

(1) Genossenschaftsanteil

**Erwerbskosten sind betrieblich veranlasst, daher grds.
BA nach § 4 IV EStG (+)**

Zu beachten aber, dass nicht abnutzbares WG, daher nach § 4 III 4 EStG Abzug erst bei Ausscheiden aus dem BV.

BA um ./. 400 € zu korrigieren.

(2) Schreibtisch

Abnutzbares WG des Anlagevermögens, deshalb § 4 IV EStG (+); für abnutzbares Anlagevermögen nach § 4 III 3 EStG die AfA-Vorschriften (§ § 7 ff, 6 II EStG) zu beachten.

AfA-Berechtigung nach §§ 9a EStDV, 39 AO mit Lieferung, also kein Abzug der Anzahlung nach § 11 EStG.

Aber USt als BA eigener Art, da Anwalt umsatzsteuerpflichtig. Damit zum VorSt-Abzug nach § 15 I, II UStG berechtigt. Dann gehört die USt nicht zu den AK/HK, vgl. § 9b EStG. Daher die USt als BA im Zeitpunkt des Abflusses zu behandeln.

(3) Mietzahlung

Zahlungen grds. mit Abfluss, § 11 II EStG, zu berücksichtigen, daher eigentlich 2025

Miete aber rgm. wiederkehrende Zahlung, die innerhalb 10-Tage-Zeitraum abgeflossen ist; nach § 11 II 2 iVm I 2 EStG;

Dezembermiete daher in 2024 (+), da wirtschaftliche Zugehörigkeit zu 2024 trotz Fälligkeit in 2025

Bei Novembermiete liegt Fälligkeit nicht mehr im 2 x 10-Tages-Zeitraum. => § 11 II 2 (-) => Zugehörigkeit zu 2025.

Korrektur der BA i.H.v. ./ 750 €.

(4) Der Gerichtskostenvorschuss

Definition der BA grds. (+), da Abfluss in Geld, der durch den Betrieb veranlasst ist, aber durchlaufender Posten i.S.d. § 4 III 2 EStG, der keine Gewinnauswirkung hat.

Korrektur der BA i.H.v. ./ 250 €.

(5) Robe und Anzug

Auch hier grds. Definition der BA erfüllt.

Aber konstitutives Aufteilungs- und Abzugsverbot des BFH aus § 12 Nr. 1 S.2 EStG, wenn private Mitveranlassung nicht ausgeschlossen, untergeordnet oder eindeutig und einfach trennbar.

Daher Anzug nicht abzugsfähig, Robe wegen Gleichbehandlung mit ÜberschussEK, § 9 I 3 Nr. 6 EStG, schon. Korrektur der BA i.H.v. ./ 500 €.

C. Zu versteuerndes Einkommen der W

I. EK aus § 22 Nr.1a) EStG durch die Zahlungen von B. Einnahmen 12.000 €.

II. Zahlungen des Vaters

Unterhaltszuwendungen des Vaters, deshalb keine wiederkehrenden Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 1 / 1a) EStG.

III. Werbungskosten bei EK aus § 22 Nr. 1a EStG aus § 9a S.1 Nr.3 EStG i.H.v. 102 €.